

Antrag 39/I/2022**AG Selbst Aktiv Berlin****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Planen und Bauen für eine inklusive (Stadt-)Gesellschaft**

1 Für sozialdemokratische Amts- und Mandatsträger*in-
 2 nen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene muss
 3 gelten: Eine vollumfängliche Barrierefreiheit für Men-
 4 schen mit Behinderungen ist unverzichtbarer integraler
 5 Bestandteil jeder Offensive für ausreichenden und bezahl-
 6 baren Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten sowie
 7 für eine inklusive Stadt- und Quartiersentwicklung. Nur
 8 barrierefreier Wohnungsbau verdient den Namen „sozia-
 9 ler Wohnungsbau“.

10

11 Auch Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkran-
 12 kungen und altersbedingten Beeinträchtigungen wollen
 13 selbstbestimmt und mit Assistenz oder Unterstützung
 14 überall leben – auch sie wollen Wahlmöglichkeiten in den
 15 Metropolregionen, in den Mittelstädten ebenso wie auf
 16 dem Land. Es gilt daher nicht besondere sondern inklusive
 17 Wohnformen zu schaffen. Dies ist nur mit der consequen-
 18 ten Umsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit mög-
 19 lich.

20

21 Bundesweit fehlen nach Aussagen diverser Studien, zu-
 22 letzt vorgetragen auf dem „13. Wohnungsbau-Tag 2022“,
 23 ca. 3 Millionen barrierefreie und barrierearme Wohnun-
 24 gen. Allein in Berlin fehlen laut „Wohnraumbedarfsbericht
 25 2019“ bis 2025 mindestens 116.000 barrierefreie Wohnun-
 26 gen. Im Wohnungsbestand fehlt es also schon jetzt und
 27 überall an bezahlbaren und barrierefreien sowie unein-
 28 geschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen für
 29 Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen.

30

31 Wir wollen eine inklusive, diskriminierungsfreie und of-
 32 fene Gesellschaft sein. Um dieses tatsächlich zu werden,
 33 müssen Wohnungswirtschaft, Politik und Gesellschaft
 34 „lernen“, dass kostenrelevant letztlich ausschließlich die
 35 zu geringe Beachtung der Barrierefreiheit ist. Barrierefrei-
 36 heit von Anfang an spart kurz-, mittel- und langfristig
 37 enorme Ausgaben.

38

39 **UN-BRK als zentrales Element der Bau-, Wohnungs- und**
 40 **Stadtentwicklungspolitik**

41

42 Die Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention
 43 (UN-BRK) und damit die Umsetzung der Rechte der
 44 Menschen mit Beeinträchtigungen ist bisher auf allen
 45 staatlichen Ebenen kein zentrales Element von Bau-,
 46 Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik. Obwohl die
 47 UN-BRK die Bedeutung eines Bundesgesetzes mit Bin-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Für sozialdemokratische Amts- und Mandatsträger*in-
 nen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene muss
 gelten: Eine vollumfängliche Barrierefreiheit für Men-
 schen mit Behinderungen ist unverzichtbarer integraler
 Bestandteil jeder Offensive für ausreichenden und bezahl-
 baren Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten sowie
 für eine inklusive Stadt- und Quartiersentwicklung. Nur
 barrierefreier Wohnungsbau verdient den Namen „sozia-
 ler Wohnungsbau“.

Auch Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkran-
 kungen und altersbedingten Beeinträchtigungen wollen
 selbstbestimmt und mit Assistenz oder Unterstützung
 überall leben – auch sie wollen Wahlmöglichkeiten in den
 Metropolregionen, in den Mittelstädten ebenso wie auf
 dem Land. Es gilt daher nicht besondere sondern inklusive
 Wohnformen zu schaffen. Dies ist nur mit der consequen-
 ten Umsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit mög-
 lich.

Bundesweit fehlen nach Aussagen diverser Studien, zu-
 letzt vorgetragen auf dem „13. Wohnungsbau-Tag 2022“,
 ca. 3 Millionen barrierefreie und barrierearme Wohnun-
 gen. Allein in Berlin fehlen laut „Wohnraumbedarfsbericht
 2019“ bis 2025 mindestens 116.000 barrierefreie Wohnun-
 gen. Im Wohnungsbestand fehlt es also schon jetzt und
 überall an bezahlbaren und barrierefreien sowie unein-
 geschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen für
 Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen.

Wir wollen eine inklusive, diskriminierungsfreie und of-
 fene Gesellschaft sein. Um dieses tatsächlich zu werden,
 müssen Wohnungswirtschaft, Politik und Gesellschaft
 „lernen“, dass kostenrelevant letztlich ausschließlich die
 zu geringe Beachtung der Barrierefreiheit ist. Barrierefrei-
 heit von Anfang an spart kurz-, mittel- und langfristig
 enorme Ausgaben.

UN-BRK als zentrales Element der Bau-, Wohnungs- und
Stadtentwicklungspolitik

Die Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention
 (UN-BRK) und damit die Umsetzung der Rechte der
 Menschen mit Beeinträchtigungen ist bisher auf allen
 staatlichen Ebenen kein zentrales Element von Bau-,
 Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik. Obwohl die
 UN-BRK die Bedeutung eines Bundesgesetzes mit Bin-

48 dungswirkung für sämtliche staatliche Stellen hat, sind
 49 die für das Bauordnungsrecht zentralen Vorgaben der UN-
 50 Behindertenrechtskonvention u.a. zur Zugänglichkeit (Ar-
 51 tikel 9 UN-BRK), zur Unabhängigen Lebensführung und
 52 Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19 UN-BRK)
 53 und zum Angemessenen Lebensstandard und sozialer
 54 Schutz (Artikel 28-UN-BRK) noch nicht bestmöglich um-
 55 gesetzt.

56
 57 Barrierefreiheit ist ebenso wie der Klimaschutz ein drin-
 58 gendst notwendiger Qualitätsstandard für eine moderne
 59 zukunftsorientierte Infrastruktur sowohl im öffentlichen,
 60 gemeinwohlorientiertem als auch im privaten Alt- und
 61 Neubaubestand. Klimaschutz und Barrierefreiheit liegen
 62 beide im Interesse aller Bürger*innen mit und ohne Beein-
 63 trächtigungen. Für Menschen mit Behinderungen ist eine
 64 umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen al-
 65 lerdings die Grundvoraussetzung für Chancengerechtig-
 66 keit und soziale und diskriminierungsfreie Teilhabe.

67
 68 Dem eklatanten Mangel an barrierefreiem Wohnraum ist
 69 im Bund als auch in Berlin zu begegnen. Wir fordern so-
 70 zialdemokratische Amts- und Mandatsträger*innen auf
 71 Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene auf, in ihrem je-
 72 weiligen Wirkungsbereich Sorge zu tragen für:

- 73
 74 • Die Musterbauordnung (MBO) selbst muss endlich
 75 sämtliche Verpflichtungen der UN-BRK ausnahms-
 76 los integrieren. Auch alle daraus folgenden Regula-
 77 rien müssen sich eindeutig zur ausnahmslosen Um-
 78 setzung der UN-BRK verpflichten und so die realen
 79 gesellschaftlichen Bedarfe in unserer Gesellschaft
 80 aufgreifen. Das Bauordnungsrecht auf Basis der ak-
 81 tuell gültigen MBO setzt die UN-BRK nicht hinrei-
 82 chend um.
- 83
 84 • Barrierefreiheit muss bei Bauvorschriften zum
 85 durchgängigen Qualitätsstandard werden. Die
 86 Herstellung von Barrierefreiheit als Grundsatz
 87 der Bauleitplanung muss daher im Baugesetz des
 88 Bundes verankert werden.
- 89
 90 • Generell muss der gesamte Neubau im Mehrpar-
 91 teienwohnungsbau barrierefrei und ein deutlicher
 92 Anteil uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar
 93 sein. Dafür wird in allen Bundesländern, auch in Ber-
 94 lin, die DIN 18040 in allen ihren Teilen zugrunde ge-
 95 legt.
- 96
 97 • Leitbild für die Gestaltung der Städtebauförderung
 98 muss ein „Design for All“ sein. Die Entwicklung von
 99 inklusiven und umfassend barrierefreien Stadtquar-
 100 tieren ist so auszurichten, dass ein gleichberechtig-

dungswirkung für sämtliche staatliche Stellen hat, sind
 die für das Bauordnungsrecht zentralen Vorgaben der UN-
 Behindertenrechtskonvention u.a. zur Zugänglichkeit (Ar-
 tikel 9 UN-BRK), zur Unabhängigen Lebensführung und
 Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19 UN-BRK)
 und zum Angemessenen Lebensstandard und sozialer
 Schutz (Artikel 28-UN-BRK) noch nicht bestmöglich um-
 gesetzt.

Barrierefreiheit ist ebenso wie der Klimaschutz ein drin-
 gendst notwendiger Qualitätsstandard für eine moderne
 zukunftsorientierte Infrastruktur sowohl im öffentlichen,
 gemeinwohlorientiertem als auch im privaten Alt- und
 Neubaubestand. Klimaschutz und Barrierefreiheit liegen
 beide im Interesse aller Bürger*innen mit und ohne Beein-
 trächtigungen. Für Menschen mit Behinderungen ist eine
 umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen al-
 lerdings die Grundvoraussetzung für Chancengerechtig-
 keit und soziale und diskriminierungsfreie Teilhabe.

Dem eklatanten Mangel an barrierefreiem Wohnraum ist
 im Bund als auch in Berlin zu begegnen. Wir fordern so-
 zialdemokratische Amts- und Mandatsträger*innen auf
 Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene auf, in ihrem je-
 weiligen Wirkungsbereich Sorge zu tragen für:

- Die Musterbauordnung (MBO) selbst muss endlich
 sämtliche Verpflichtungen der UN-BRK ausnahms-
 los integrieren. Auch alle daraus folgenden Regula-
 rien müssen sich eindeutig zur ausnahmslosen Um-
 setzung der UN-BRK verpflichten und so die realen
 gesellschaftlichen Bedarfe in unserer Gesellschaft
 aufgreifen. Das Bauordnungsrecht auf Basis der ak-
 tuell gültigen MBO setzt die UN-BRK nicht hinrei-
 chend um.
- Barrierefreiheit muss bei Bauvorschriften zum
 durchgängigen Qualitätsstandard werden. Die
 Herstellung von Barrierefreiheit als Grundsatz
 der Bauleitplanung muss daher im Baugesetz des
 Bundes verankert werden.
- Generell **sollte** Neubau im Mehrparteienwohnungs-
 bau barrierefrei und ein deutlicher Anteil unein-
 geschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Dafür
 wird in allen Bundesländern, auch in Berlin, die DIN
 18040 in allen ihren Teilen zugrunde gelegt.
- Leitbild für die Gestaltung der Städtebauförderung
 muss ein „Design for All“ sein. Die Entwicklung von
 inklusiven und umfassend barrierefreien Stadtquar-
 tieren ist so auszurichten, dass ein gleichberechtig-
 tes, am Sozialraum orientiertes Zusammenleben al-

tes, am Sozialraum orientiertes Zusammenleben aller Bürger*innen mit und ohne Be-Hinderungen erreicht wird. Die Städtebauförderung ist verpflichtend an Barrierefreiheit zu binden.

- Förderprogramme und steuerliche Anreize für den Alt- und Neubau oder dem Büroumbau haben sowohl im Hinblick auf eine vollumfängliche Barrierefreiheit als auch dem Klimaschutz auf als gleichwertig anerkannte Effizienzstandards zu beruhen.
- Die Mittel für die soziale Wohnraumförderung sind mit der Umsetzung von Barrierefreiheit ausnahmslos zu verbinden.
- Die Mittel für das KfW Programm „Altersgerecht umbauen“ sind zu erhöhen, damit mehr Barrierefreiheit bei bestehenden Wohnungen erreicht wird.
- Mit der verstärkten Nutzung öffentlicher Liegenschaften für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus sind inklusive Wohnangebote zu realisieren. Bei der Vergabe von Grundstücken des Bundes an die Länder und Kommunen, des Bundes, der Länder und Kommunen an Dritte für den Wohnungsbau sind anspruchsvolle Zielvorgaben für inklusive barrierefreie Wohnangebote festzulegen.

Der UN-BRK ist bei der anstehenden Novellierung der Bauordnung Berlin umfassend gerecht zu werden. Ebenfalls ist bei der Überarbeitung des „Stadtentwicklungsplans Wohnen 2030“ das Kriterium Barrierefreiheit bedeutend stärker als bisher zu integrieren. Eine unsachgemäße Benachteiligung von Menschen mit Be-hinderungen ist sowohl u.a. durch die angestrebte Nachverdichtung vor allem in der Innenstadt als auch aus Kosteneinsparungsgründen zu verhindern.

Nichts über uns ohne uns

Wir fordern von unseren sozialdemokratischen Mitgliedern im Bundestag und in der Bundesregierung ebenso wie von unseren sozialdemokratischen Mitgliedern des Senates von Berlin und der Bezirksämter sowie von den sozialdemokratischen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen wohnungsbau- und städtebaupolitische Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren unter partizipativer Einbeziehung von Menschen mit Be-hinderungen und ihrer jeweiligen Selbstvertretungsorganisationen zu treffen. Die UN-BRK ist ebenso wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - umgangssprachlich Antidiskriminierungsgesetz -, das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und das Landesgleichberechtigungsgesetz (LG-

ler Bürger*innen mit und ohne Be-Hinderungen erreicht wird. Die Städtebauförderung ist verpflichtend an Barrierefreiheit zu binden.

- Förderprogramme und steuerliche Anreize für den Alt- und Neubau oder dem Büroumbau haben sowohl im Hinblick auf eine vollumfängliche Barrierefreiheit als auch dem Klimaschutz auf als gleichwertig anerkannte Effizienzstandards zu beruhen.
- Die Mittel für die soziale Wohnraumförderung sind mit der Umsetzung von Barrierefreiheit ausnahmslos zu verbinden.
- Die Mittel für das KfW Programm „Altersgerecht umbauen“ sind zu erhöhen, damit mehr Barrierefreiheit bei bestehenden Wohnungen erreicht wird.
- Mit der verstärkten Nutzung öffentlicher Liegenschaften für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus sind inklusive Wohnangebote zu realisieren. Bei der Vergabe von Grundstücken des Bundes an die Länder und Kommunen, des Bundes, der Länder und Kommunen an Dritte für den Wohnungsbau sind anspruchsvolle Zielvorgaben für inklusive barrierefreie Wohnangebote festzulegen.

Der UN-BRK ist bei der anstehenden Novellierung der Bauordnung Berlin umfassend gerecht zu werden. Ebenfalls ist bei der Überarbeitung des „Stadtentwicklungsplans Wohnen 2030“ das Kriterium Barrierefreiheit bedeutend stärker als bisher zu integrieren. Eine unsachgemäße Benachteiligung von Menschen mit Be-hinderungen ist sowohl u.a. durch die angestrebte Nachverdichtung vor allem in der Innenstadt als auch aus Kosteneinsparungsgründen zu verhindern.

Nichts über uns ohne uns

Wir fordern von unseren sozialdemokratischen Mitgliedern im Bundestag und in der Bundesregierung ebenso wie von unseren sozialdemokratischen Mitgliedern des Senates von Berlin und der Bezirksämter sowie von den sozialdemokratischen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen wohnungsbau- und städtebaupolitische Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren unter partizipativer Einbeziehung von Menschen mit Be-hinderungen und ihrer jeweiligen Selbstvertretungsorganisationen zu treffen. Die UN-BRK ist ebenso wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - umgangssprachlich Antidiskriminierungsgesetz -, das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und das Landesgleichberechtigungsgesetz (LG-

154 setz (BGG) und das Landesgleichberechtigungsgesetz (LG-
155 BG) konsequent einzuhalten.

156

157 Wir wollen für Berlin eine Offensive für barrierefreien und
158 bezahlbaren Wohnraum- und Städtebau, zu der u.a. auch
159 gehört:

160

161 • Im Bündnis für Wohnungsneubau und bezahlbares
162 Wohnen muss die Landesbeauftragte für Menschen
163 mit Behinderungen sowie die Interessensvertretun-
164 gen der Menschen mit Behinderungen, insbeson-
165 dere der Landesbeirat für Menschen mit Behinde-
166 rungen, beteiligt werden. Gleiches gilt für zahlrei-
167 che Leistungsträger der Eingliederungshilfe - auch
168 unter ihnen sind zahlreiche Genossenschaften -, die
169 mehr Selbstbestimmung im Lebensbereich Wohnen
170 anstreben und daher mit in die Planungs- und Ent-
171 scheidungsprozesse einzubeziehen sind.

172

173 • Die bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
174 Bauen und Wohnen ansässige „Arbeitsgruppe Men-
175 schen mit Behinderungen – Barrierefreies Bauen“
176 muss zügig wieder regelmäßig tagen. Ergebnisse
177 sind auch direkt der politischen Spitze des Hauses
178 zu übergeben. Gleiches gilt für die Koordinierungs-
179 stelle Barrierefreies Wohnen.

180

181 • Insbesondere für einen den Rollstuhl nutzenden
182 Menschen braucht es eine Vermittlungsstelle für
183 barrierefreie und uneingeschränkt mit dem Roll-
184 stuhl nutzbare Wohnungen. Deren Arbeit würde
185 durch ein zügig zu erstellendes Kataster für barrie-
186 refreie Wohnungen erleichtert.

187

188 • Sachverständige für Barrierefreiheit sind gesetzlich
189 zu verankern, damit die Einhaltung der Vorschrif-
190 ten zur Barrierefreiheit und die damit verbundenen
191 Schutz- und Gewährleistungspflichten staatlicher-
192 seits auch hinreichend geprüft und sichergestellt
193 werden. In den Senats- und Bezirksverwaltungen
194 sind dringend Sachverständige für Barrierefreiheit
195 einzustellen.

196

197 • Es sind mieter*innenschutzrechtliche Lösungen zu
198 finden, die für einen barrierefreien Umbau keine
199 Zustimmung der Vermieter*in mehr erfordern und
200 auch einen späteren Rückbau nicht mehr vorschrei-
201 ben.

202

203 • Es braucht auch mieter*innenschutzrechtliche Lö-
204 sungen u.a. für ältere Menschen, die in Milieu-
205 schutzgebieten wohnen und in deren Häusern bis-
206 her kein Aufzug eingebaut werden darf.

BG) konsequent einzuhalten.

Wir wollen für Berlin eine Offensive für barrierefreien und
bezahlbaren Wohnraum- und Städtebau, zu der u.a. auch
gehört:

- Im Bündnis für Wohnungsneubau und bezahlbares Wohnen muss die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen, insbesondere der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, beteiligt werden. Gleiches gilt für zahlreiche Leistungsträger der Eingliederungshilfe - auch unter ihnen sind zahlreiche Genossenschaften -, die mehr Selbstbestimmung im Lebensbereich Wohnen anstreben und daher mit in die Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen sind.
- Die bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ansässige „Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen – Barrierefreies Bauen“ muss zügig wieder regelmäßig tagen. Ergebnisse sind auch direkt der politischen Spitze des Hauses zu übergeben. Gleiches gilt für die Koordinierungsstelle Barrierefreies Wohnen.
- Insbesondere für einen den Rollstuhl nutzenden Menschen braucht es eine Vermittlungsstelle für barrierefreie und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen. Deren Arbeit würde durch ein zügig zu erstellendes Kataster für barrierefreie Wohnungen erleichtert.
- Sachverständige für Barrierefreiheit sind gesetzlich zu verankern, damit die Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit und die damit verbundenen Schutz- und Gewährleistungspflichten staatlicherseits auch hinreichend geprüft und sichergestellt werden. In den Senats- und Bezirksverwaltungen sind dringend Sachverständige für Barrierefreiheit einzustellen.
- Es sind mieter*innenschutzrechtliche Lösungen zu finden, die für einen barrierefreien Umbau keine Zustimmung der Vermieter*in mehr erfordern und auch einen späteren Rückbau nicht mehr vorschreiben.
- Es braucht auch mieter*innenschutzrechtliche Lösungen u.a. für ältere Menschen, die in Milieuschutzgebieten wohnen und in deren Häusern bisher kein Aufzug eingebaut werden darf.

207 Begründung

208 Bisher sind die Interessen von Menschen mit Be-
209 hinderungen, ist die UN-Behindertenrechtskonvention
210 bei der Formulierung der Ziele für den Städte(um)bau, bei
211 Neubau-Offensiven als auch bei der Schaffung geeigne-
212 ten Wohnraums im Bestand unzureichend berücksichtigt
213 worden. Dies gilt auch für Berlin – obwohl Berlin lo-
214 benswerterweise eines der wenigen Bundesländer ist,
215 die einzelne Aspekte der Umsetzung der DIN 18040
216 gesetzlich festgeschrieben hat.

217

218 Barrierefreiheit darf keiner vermeintlichen Kostensen-
219 kung geopfert werden. Gerade in einer älter werdenden
220 Gesellschaft gibt es einen großen Bedarf an barrierefreien
221 und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren inklu-
222 siven Wohnraum und Wohnformen.

223

224 Angesichts der sich verändernden Bevölke-
225 rungsstruktur und mit der Umsetzung der UN-
226 Behindertenrechtskonvention ist eine nachhaltige
227 Investition in inklusiven Wohnungsbau und eine diskri-
228 minierungsfrei Stadtentwicklung nötig - und möglich.

229